

Thema 01 (Betreuerin: Delina Dullovi, M. Sc.)**Die europäische Taxonomie-VO – Berichterstattung über Kennzahlen gem. Art. 8 Taxonomie-VO**

Laut Berechnungen der Europäischen Kommission sollten derzeit jährlich zusätzlich zu bisherigen Investitionen 260 Mrd. EUR bis zum Jahre 2030 investiert werden, um die Klima- und Energieziele der Europäischen Union zu erreichen. Im Rahmen des Green Deals entschloss sich die Europäische Kommission politische Anreize zu schaffen, um private und öffentliche Investitionen in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu lenken, um so das Investitionsdefizit auszugleichen. Die Europäische Kommission sieht für dieses Ziel die europäische Taxonomie-Verordnung 2020/852 (EU Taxonomie VO) als eines der wichtigsten Werkzeuge. Die Taxonomie-VO stellt ein Klassifikationsmodell für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten dar, mit welchem Greenwashing im Zusammenhang der Unternehmensberichterstattung verhindert werden soll. Im Zentrum dessen stehen insbesondere „grüne“ Kennzahlen gemäß Art. 8 Taxonomie-VO. Diese geben den Grad der Wirtschaftsaktivitäten eines Unternehmens an, die als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-VO verstanden werden können.

Das Ziel der zu erstellenden Seminararbeit besteht in der Darstellung der Taxonomie-VO. Dabei sollte zunächst auf deren regulatorische Vorgaben eingegangen werden, bevor die zu erstellenden Kennzahlen des Art. 8 Taxonomie-VO beleuchtet werden. Da im Rahmen der Erstanwendung vereinzelte DAX-Unternehmen erstmalig Kennzahlen veröffentlichten, sollen praktische Beispiele ausgeführt und kritische Anmerkungen beschrieben werden. Abschließend sollten eine kritische Würdigung und ein Fazit die Arbeit abrunden.

Hinweis:

Dieses Seminarthema ist für Studierende, die im SS 2022 das Thema „Die Sustainable-Finance-Taxonomie der Europäischen Union“ oder im WS 2022/23 das Thema „Die Erstanwendung der EU-Taxonomie-VO“ bearbeitet haben, nicht wählbar.

Einstiegsliteratur:

Appel, M./Meyn, S. (2022): Environment – Social – Governance 2022: EU-Taxonomie: Wann sind Wirtschaftstätigkeiten “nachhaltig“?, in: Der Betrieb, Jg. 75, Heft 22, S. 10-13.

Grosskopf A.-K./Sellhorn, T./Wagner, V. (2022): Erstanwendung der EU-Taxonomie - Eine empirische Analyse deutscher Unternehmen, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Jg. 21, Heft 6, S. 251-258.

- Kajüter, P./Wolff, C.* (2022): Berichterstattung nach der EU-Taxonomie – Empirische Befunde zur Erstanwendung bei DAX-Unternehmen, in: *Der Betrieb*, Jg. 75, Heft 35, S. 2041-2048.
- Lanfermann, G.* (2020): Auswirkungen der EU-Taxonomie-Verordnung auf die Unternehmensberichterstattung, in: *Betriebs-Berater*, Jg. 78, Heft 30, S. 1643-1647.
- Lanfermann, G.* (2021): Aktuelle Entwicklungen und Umsetzungsfragen zur EU-Taxonomie, in: *Betriebs-Berater*, Jg. 77, Heft 48, S. 2859-2863.
- Lanfermann, G./Scheid, O.* (2021): Anwendung der EU-Taxonomie zu grünen Wirtschaftsaktivitäten, in: *Der Betrieb*, Jg. 74, Heft 15, S. 741-748.
- Rieth, L./Schmidt, M.* (2021): Green and more: Erstmalige Umsetzung der Sustainable-Finance-Taxonomie – Praxiserfahrung bei EnBW, in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, Jg. 74, Heft 12, S. 769-771.
- VO (EU) Nr. 2020/852* (2020): Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, in ABl. EU Nr. L 198/13 vom 22.6.2020.

Die Berichterstattung über Klimarisiken und -chancen nach HGB

Der Klimawandel stellt die Menschheit vor eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Seine Folgen sind bereits heute spürbar und rücken als bedeutendes Risiko für Unternehmen zunehmend in das Interesse von Investor:innen. Unternehmen bestimmter Größenordnung sind bereits seit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich“ (KonTraG) im Jahre 1998 dazu verpflichtet, ihren Interessent:innen über ihre wirtschaftliche Lage Bericht zu erstatten. Gemäß § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB ist dabei insbesondere auf die „voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken“ einzugehen. Mit der sog. „CSR-Richtlinie“ wurde die Berichtspflicht kapitalmarktorientierter Unternehmen im Jahre 2014 auf nicht-finanzielle Aspekte ausgeweitet. Seit dem Geschäftsjahr 2017 sind demnach u. a. Sozial- und Umweltbelange offenzulegen sowie damit einhergehende Risiken zu erläutern. Aufgrund zahlreicher Auslegungsfragen und der gestiegenen Relevanz klimabedingter Risiken- und Chancen veröffentlichte die EU-Kommission am 20.6.2019 einen Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung. Mit der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz CSRD) vom 16.12.2022 wurde die Klimaberichterstattung auch gesetzlich konkretisiert.

Das Ziel der zu erstellenden Seminararbeit besteht in der Aufarbeitung der normativen Grundlagen zur Berichterstattung über Klimarisiken und -chancen. Dabei ist zunächst auf die gesetzlichen Normen der Risikoberichterstattung sowie den damit verbundenen Regelungen des DRS 20 einzugehen. Im Weiteren soll die Entwicklung der klimabezogenen Berichterstattung im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB, insbesondere in Anbetracht der CSRD, dargestellt werden. Die Arbeit ist mit einer kurzen Zusammenfassung sowie einer kritischen Würdigung abzuschließen.

Einstiegsliteratur:

Baumüller, J./Scheid, O. (2021): „Climate Standard Prototype“: Arbeitspapier der EFRAG zur zukünftigen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung – Darstellung und kritische Würdigung, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR), Jg. 17, Heft 11, S. 313-321.

DRS 20 (2022): Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) – Konzernlagebericht vom 2. November 2012, zuletzt geändert durch DRÄS 12 am 25. Februar 2022, Berlin.

- Fink, C./Kajüter, P.* (2021): Lageberichterstattung – Erstellung und Prüfung nach HGB, DRS und IFRS, 2. Aufl., Stuttgart.
- Huter, M.* (2019): Auslegungsfragen zur Risikoberichterstattung in der nicht-finanziellen Erklärung, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 72, Heft 11, S. 603-610.
- HGB* (2022): Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, in RGBl. S. 219, mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderungen durch Art. 1 Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 15. Juli 2022 in BGBl. I S. 1146.
- Meyer, Y. C./Herder, I.* (2022): Green and More: Künftige Klimaberichterstattung im (Konzern-) Lagebericht, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 75, Heft 4, S. 194-196.
- Mitteilung 2019/C 209/01 der Europäischen Kommission* (2019): Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung, in: ABl. EU Nr. C209/1 vom 20.06.2019.
- Richtlinie 2014/95/EU* (2014): Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, in ABl. EU Nr. L 48 vom 15. November 2014.
- Velte, P./Stawinoga, M.* (2019): Wird die nichtfinanzielle Berichterstattung durch die neuen EU-Leitlinien zu klimabezogenen Angaben entscheidungsnützlicher?, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 72, Heft 16, S. 879-885.

Thema 03 (Betreuerin: Sarah Gegenheimer, M.Sc.)

Pillar 2 – Die neue Welt der globalen Mindestbesteuerung

Das geltende internationale Steuerrecht beruht auf einer analogen Welt mit physischen Anknüpfungspunkten und wird angesichts der digitalen Wirtschaft als nicht mehr angemessen erachtet. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat daher ein Zwei-Säulen-Modell erarbeitet, welches das aktuelle internationale Steuersystem reformieren soll. Säule Eins (Pillar 1) befasst sich mit der Ausweitung und Neuverteilung von Besteuerungsrechten zwischen Ansässigkeits- und Marktstaaten für alle Großunternehmen. Säule Zwei (Pillar 2) sieht eine globale Mindestbesteuerung aller Konzerne mit mindestens 750 Mio. Euro Jahresumsatz vor.

Durch Pillar 2 soll ein Besteuerungsniveau für Unternehmensgewinne von 15 Prozent erreicht werden. Sofern der Mindeststeuersatz von 15 Prozent bei niedrig besteuerten Gruppeneinheiten durch die nationale Besteuerung nicht sichergestellt wird, soll zukünftig basierend auf der sogenannten Income Inclusion Rule eine Top-up Tax bei der obersten Konzernmuttergesellschaft nacherhoben werden. Das Ziel der Implementierung ist es, den internationalen Steuerwettbewerb zu begrenzen und mehr Steuergerechtigkeit zu schaffen.

Das Rahmenwerk für die internationale Mindestbesteuerung stellen die Model Globe Rules dar, die am 20. Dezember 2021 durch die OECD veröffentlicht wurden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben die sogenannte Pillar 2-Richtlinie, die durch die Europäische Kommission zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung erarbeitet wurde, im Dezember 2022 angenommen. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis Ende 2023 in nationales Recht umzusetzen. Die gesetzliche Umsetzung von Pillar 2 wird etwa 800 Konzerne mit Sitz in Deutschland betreffen.

Im Rahmen der zu erstellenden Seminararbeit sind zunächst die Hintergründe für die Reformierung des internationalen Steuersystems zu erläutern und die mit Pillar 2 verfolgten Ziele darzustellen. Weiterhin ist der Anwendungsbereich sowie -umfang von Pillar 2 zu beschreiben. Im Anschluss sind die Grundlagen der Income Inclusion Rule darzulegen und die Berechnung der Top-up Tax darzustellen. Die Seminararbeit ist mit einer kritischen Würdigung abzuschließen. Im Rahmen der kritischen Würdigung ist insbesondere auf die Herausforderungen, die sich für die im Anwendungsbereich der Pillar 2 Regelungen befindlichen Unternehmensgruppen ergeben, einzugehen.

Einstiegsliteratur:

Englisch, J. (2021): GloBE – Der 2020 Blueprint für eine internationale effektive Mindeststeuer, in: FinanzRundschau, Band 103, Heft 1, S. 1-15.

OECD (2021): Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two) – Inclusive Framework on BEPS, abrufbar unter folgender URL: <https://www.oecd.org/tax/beps/tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-global-anti-base-erosion-model-rules-pillar-two.pdf> (Stand: 04. Januar 2023).

OECD (2022): Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Commentary to the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two) – Inclusive Framework on BEPS, abrufbar unter folgender URL: <https://www.oecd.org/tax/beps/tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-global-anti-base-erosion-model-rules-pillar-two-commentary.pdf> (Stand: 04. Januar 2023).

Spengel, C. (2022): Probleme einer globalen Mindeststeuer und Alternativen, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), Band 99, Heft 3, S. 185-189.

Wünnemann, M. (2021): Perspektive der Wirtschaft zu den OECD-Vorschlägen Pillar 1 und 2, in: FinanzRundschau, Band 103, Heft 1, S. 26-28.

Thema 04 (Betreuer: Dennis Ramm, M. Sc.)**Die Prinzipal-Agenten-Theorie im Lichte der Vorstandsvergütung**

Durch die Trennung von Eigentum und Kontrolle sowie aufgrund divergierender Ziele und Risikoneigungen liegt zwischen dem Vorstand (Prinzipal) und den Aktionären (Agent) einer Aktiengesellschaft regelmäßig ein Prinzipal-Agenten-Konflikt vor. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft führt diese in eigener Verantwortung und vertritt sie nach außen, das bedeutet er hat umfassende Leitungsmacht im Unternehmen inne. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie die Festsetzung ihrer Gesamtbezüge obliegt dabei dem Aufsichtsrat der Gesellschaft. Nach anhaltenden öffentlichen Diskussionen über die Höhe der Vergütung von Vorständen zu Beginn der 2000er Jahre gab es zahlreiche regulatorische Bemühungen, um die Vorstandsvergütung angemessener und transparenter zu gestalten. Vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Theorie stellt die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung einen wesentlichen Lösungsmechanismus dar, um durch gezielte Anreize die Interessen von Prinzipal und Agent zu vereinen.

Ziel der zu erstellenden Seminararbeit ist es, die Prinzipal-Agenten-Theorie im Lichte der Vorstandsvergütung zu beleuchten. Hierfür soll zunächst der theoretische Bezugsrahmen durch eine umfassende Erläuterung der Prinzipal-Agenten-Theorie gesetzt werden. Im Anschluss ist die Rolle des Vorstands einer Aktiengesellschaft mit den damit einhergehenden Rechten und Pflichten sowie im Wirkungsgeflecht mit dem Aufsichtsrat und den Aktionären zu erläutern. Hierbei soll auch auf die bestehenden Vorschriften zur Vorstandsvergütung eingegangen werden. Als Kernpunkt der Arbeit ist anschließend die Beziehung zwischen dem Vorstand und den Aktionären unter Prinzipal-Agenten-theoretischen Gesichtspunkten ausführlich darzustellen und zu erläutern. Hierbei sind die Schwierigkeiten des Verhältnisses herauszuarbeiten und Lösungsmöglichkeiten durch die gezielte Gestaltung der Vergütung aufzuzeigen. Die Seminararbeit ist mit einer kritischen Würdigung auch vor dem Hintergrund derzeitiger Vorschriften zur Vorstandsvergütung abzuschließen.

Einstiegsliteratur:

Bosse, C. (2009): Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) – Überblick und Handlungsbedarf, in: Betriebs-Berater (BB), Heft 32, S. 1650-1654.

DCGK (2022): Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, abrufbar im Internet unter URL: https://www.dcgk.de//files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/220627_Deutscher_Corporate_Governance_Kodex_2022.pdf (Stand: 01. Dezember 2022).

El Diri, M. (2018): Introduction to Earnings Management, Cham.

Jost, P.-J. (2001): Die Prinzipal-Agenten-Theorie in der Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart.

Laffont, J.-J./Martimort, D. (2002): The Theory of Incentives: The Principal-Agent Model, Princeton und Oxford.

Spindler, G. (2019): § 87 Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, in: Goette, W./Habersack, M./Kalss, S. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Aufl., München.

Timmer, F. (2022): Vorstandsvergütung 2020: Ein Beitrag zur Entwicklung der Vergütung nach Umsetzung der ARUG II-Richtlinie und der DCGK Reform 2020, Wiesbaden.